

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
 2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
 3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder
 4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird,
- haben keine aufschiebende Wirkung.

Inhalt:

1. sofortige Vollziehbarkeit bei einem Widerspruch

Paragraph: § 39 SGB II / Sofortige Vollziehbarkeit

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 03.06.2009:

- Rz 39.1 Anpassung an die klarstellende Änderung des Gesetzestextes, die zum 01.01.09 in Kraft getreten ist.

1. sofortige Vollziehbarkeit bei einem Widerspruch

(1) Die Regelung des § 39 ist eine Spezialvorschrift gegenüber dem § 86a SGG. Aus diesem Grunde haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt in den unter Ziffer 1 bis 4 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Rz. (39.1)
Grundsatz

Ein solcher Verwaltungsakt kann die Bewilligung, Entziehung und Aufhebung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beinhalten.

Auch der Widerspruch gegen folgende Bescheide hat keine aufschiebende Wirkung:

- Verwaltungsakt zur Festsetzung einer Sanktion
- Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt
- Verwaltungsakt, der den Übergang eines Anspruchs bewirkt
- Verwaltungsakt, zwecks Aufforderung zur Antragstellung auf eine vorrangige Leistung
- Verwaltungsakt, zwecks Aufforderung zur persönlichen Meldung in der Dienststelle für Arbeitsuchende

(2) Als Besonderheit in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Erstattungsbescheide (§ 50 SGB X) nicht als Entscheidungen über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des § 39 SGB II gelten.

Rz. (39.2)
Erstattungsbescheid

Daraus folgt, dass bei Widersprüchen gegen Erstattungsbescheide im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Anordnung des sofortigen Vollzuges vorliegen. Ist dies nicht der Fall, hat der Widerspruch bzw. die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung und die Beitreibung der Er-

stattungsforderung zu unterbleiben, bis das Verfahren abgeschlossen ist
Gleiches gilt für Aufhebungsbescheide, die sich ausschließlich auf die Ver-
gangenheit beziehen. (siehe auch LSG NRW Beschluss vom 24.04.08 - L 7
B 329/07 AS ER)

(3) Für sonstige Hinweise zum Widerspruchsverfahren wird ausdrücklich
auf die gesonderten Ausführungen hierzu unter der Rubrik Allgemeines
verwiesen.

Rz. (39.3)
Sonstige Hinweise